## Änderungssatzung

der Gemeinde Hohenbrunn über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 BauGB ("Abstandsflächensatzung B-Plangebiete")



Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 81 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung

§ 2 der Satzung der Gemeinde Hohenbrunn über abweichende Maße der Abstandflächentiefe für den Ortsteil Hohenbrunn ("Abstandsflächensatzung B-Plangebiete") vom 01.02.2021 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Abweichend von Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 Meter. <sup>2</sup>Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 Meter Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, den 21.05.2021

Dr. Stefan Straßmair Erster Bürgermeister

